

63 / 2025 Rundschreiben

Ergeht per E-Mail an:

1. den Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer
2. alle Obleute und Obleute-Stellvertreter der Landeskurien niedergelassene Ärzte
3. die Präsidenten jener Landesärztekammer, die aufgrund ihrer Berufsausübung Angehörige der Kurie niedergelassen Ärzte sind: Präs. Dr. Opriessnig, Präs. Dr. Schlögel, Präs. Dr. Kastner, Präs. MR Dr. Walla, Präs. OMR Dr. Steinhart
4. den Obmann und geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
5. den Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
6. die Obfrau der Bundessektion Turnusärzte
7. Dr. Martin Ivanschitz als BKAÄ-Vertreter
8. alle Landesärztekammern

Wien, 27.10.2025
Mag. JS/MM

Betreff: Informationen zum ÖIP – Erweiterung des Impfprogramms

Sehr geehrte Damen und Herren!

In Ergänzung zum BKNÄ-RS Nr. 43/2025 zum Öffentlichen Impfprogramm „ÖIP“ informiert Sie die Bundeskurie niedergelassene Ärzte der Österreichischen Ärztekammer mit dem o.a. Rundschreiben über die aktuelle Erweiterung des Impfprogramms im Zusammenhang mit der aktuellen Impfsaison 2025/2026.

Auf Grundlage eines Beschlusses in der BZK wurde am Freitag, den 10.10.2025 im Rahmen einer Pressekonferenz mitgeteilt, dass ab Oktober 2025 das öffentliche, gratis Impfprogramm um zwei zusätzliche Impfungen (Gürtelrose und Pneumokokken) erweitert wird.

Zu diesem Zeitpunkt sind etwaige – für die Ärztin / den Arzt relevante Informationen – noch nicht vorgelegen. Diese konnten nunmehr mit den Sozialversicherungsträgern besprochen werden.

Impfstoffe/Abrechnungspositionen und Tarif:

- **HZ60:** Herpes Zoster Impfung ab 60 Jahren
Zielgruppenspezifische Verrechnungsbeschränkungen: Für Personen ab dem vollendeten 60. Lebensjahr (ohne spezielle Indikation); es gilt das Impfschemata gem. nationalem Impfplan idgF.
- **HZInd:** Herpes Zoster Impfung für Risikopersonen
Zielgruppenspezifische Verrechnungsbeschränkungen: Für Risikopersonen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr bis zum vollendeten 60. Lebensjahr mit spezieller Indikation; es gilt das Impfschemata sowie die Indikationsliste für Personen mit spezieller Indikation gem. nationalem Impfplan idgF.
- **PCV60:** Pneumokokken Impfung ab 60 Jahren
Zielgruppenspezifische Verrechnungsbeschränkungen: Für Personen ab dem vollendeten 60. Lebensjahr (ohne spezielle Indikation); es gilt das Impfschemata gem. nationalem Impfplan idgF
- **PCVInd:** Pneumokokken Impfung für Risikopersonen
Zielgruppenspezifische Verrechnungsbeschränkungen: Für Risikopersonen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr bis zum vollendeten 60. Lebensjahr mit spezieller Indikation; es gilt das Impfschemata sowie die Indikationsliste für Personen mit spezieller Indikation gem. nationalem Impfplan idgF.

Die Arztsoftwarehersteller wurden bereits über die Änderungen der Leistungspositionen informiert.

- **Ab 01.10.2025 beträgt das Impfhonorar € 16,-.**

• Ab 01.10.2026 beträgt das Impfhonorar € 17,-.

• Ab 01.01.2027 beträgt das Impfhonorar € 17,- zuzüglich der Indexanpassung des Vorjahres (VPI 2026).

- Ab 01.01.2028 beträgt das Impfhonorar die Tarifhöhe aus 2027 zuzüglich der Indexanpassung des Vorjahres (VPI 2027).

Mit dem Impfhonorar sind alle Leistungen im Zusammenhang mit der Impfung zur Gänze abgegolten (insbesondere die Aufklärung, die Impfung und die Dokumentation). Die Impfungen müssen im elektronischen Impfpass erfasst werden.

- **Bestellung und Distribution:** Die Bestellung von den Impfstoffen für „Gürtelrose und Pneumokokken“ erfolgt ausschließlich über den e-Impfshop der Bundesbeschaffung GmbH ([Startseite | Bundesbeschaffung GmbH \(bbg.gv.at\)](#)).

Die möglichen Liefertermine sind im System hinterlegt und können von der Ärztin bzw. von dem Arzt ausgewählt werden. Der Impfstoff kann sowohl in die Ordination als auch in die Apotheke geliefert werden.

Bitte beachten Sie: Bei Herpes Zoster werden kostenlose Kanülen den Impfstoffen automatisch beigelegt. Bei den Pneumokokken-Impfstoffen müssen die Kanülen bei Bedarf gemeinsam mit dem Impfstoff bestellt werden.

Die Impfstoffe sind bereits ab dem 20.10.2025 im BBG-Shop abrufbar.

- **Verwurfsmeldung des Impfstoffes:** Übrig gebliebene Impfdosen bzw. Bruch/beschädigte Impfdosen sind bitte über das Verwurfsformular der BBG zu dokumentieren. Eine etwaige Überprüfung kann durch die SV-Träger erfolgen.

Derzeit sind erhebliche Verzögerungen im Zusammenhang mit dem Bestellprozess bei der BBG vorhanden – diese Verzögerungen sind uns bekannt. Die Sozialversicherung wurde bereits darüber in Kenntnis gesetzt. Die Logistik und Beschaffungsprozesse des Impfprogramms liegen außerhalb des Wirkungsbereiches der Österreichischen Ärztekammer.

Bei etwaigen Problemstellungen wenden Sie sich bitte direkt an die SV-Träger. Die Kontaktdaten und aktuellen Informationen sind von der Homepage der ÖGK zu entnehmen:

[Öffentliches Impfprogramm in Arztpraxen \(gesundheitskasse.at\)](#)

Die Erweiterung des Impfprogramms wurde in einer 1. Zusatzvereinbarung zur Vereinbarung des ÖIPs festgehalten (*Beilage 1*). Sobald diese in der unterfertigten Fassung vorliegt, wird die Vereinbarung auf der ÖÄK-Homepage platziert.

Mit freundlichen Grüßen

Wutscher Edgar

VP OMR Dr. Edgar Wutscher
Obmann



OMR Dr. Johannes Steinhart
Präsident

Beilage:

- 1.ZV. zur Vereinbarung Öffentliches Impfprogramm (ÖIP) (Beilage 1)

B